

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 91

Sonnabend, den 13. November.

1915

Dreihundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
kaiserlichen Postanstalten.



Inserate

werden für Kreisangehörige mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einseitige
Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Auf Befehl des königlichen Kriegsministeriums sind die
Herbst-Kontrollversammlungen auch in diesem Jahre abzu-
halten.

Es haben sich hierzu zu stellen:

1. Sämtliche noch nicht einberufenen oder aus irgend
einem Grunde wieder entlassenen Unteroffiziere und Mann-
schaften (einschließlich Offizier-Aspiranten und Offizier-Stell-
vertreter)

- a) der Reserve,
- b) der Land- und Seewehr I. Aufgebots,
- c) der Land- und Seewehr II. Aufgebots,
- d) der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve,
- e) des ausgebildeten (gedienten) Landsturms II. Aufgeb.

2. Sämtliche Rekruten und sämtliche ausgehobenen, un-
ausgebildeten Landsturmpflichtigen I. und II. Aufgebots, wel-
che in der Zeit vom 2. 8. 1869 bis zum 31. 12. 1896 geboren
sind.

3. Sämtliche unausgebildeten Landsturmpflichtigen, wel-
che früher den gelben Schein besessen haben, bezw. ihn noch
besitzen und bei der Nachmusterung ausgehoben sind, sowie
alle als tauglich bezeichneten ausgebildeten Landsturmpflich-
tigen (früher garnisondienstunfähigen) der Jahressklassen 1876
bis 1895.

4. Sämtliche bereits dem Heere oder der Marine an-
gehörenden Personen, die sich zur Erholung, wegen Krank-
heit, zur Fabrikarbeit oder aus anderen Gründen auf Urlaub
befinden und soweit marschfähig sind, daß sie den Kontroll-
platz erreichen können.

Befreit von dem Erscheinen sind nur diejenigen Reichs-,
Staats- und Kommunalbeamten, sowie Angestellte der Eisen-
bahnen und Kleinbahnen, welche seitens der Militärbehörden
ausdrücklich vom Waffendienst zurückgestellt worden sind. Alle
aus anderen Gründen (wirtschaftlichen Verhältnissen usw.)
zurückgestellten Personen haben zu erscheinen.

Sonstige Befreiungen von den Kontrollversammlungen
können nur ausnahmsweise in den allerdringendsten Fällen
erfolgen und sind diesbezügliche Gesuche stets mit Bescheini-
gungen der Ortsbehörden oder in Krankheitsfällen mit einem
ärztlichen Attest versehen an den Bezirksfeldwebel in Bel-
gard so früh einzureichen, daß eine Entscheidung noch vor der
Kontrollversammlung getroffen werden kann.

Die Kontrollversammlungen finden statt:
in Belgard (Hof des Bezirkskommandos) am 18. November
d. J. 11 Uhr vormittags

für die Stadt Belgard mit Uhlenburg und für nach-
stehende Ortschaften:

Uckerhof, Boissin, Buchhorst, Bulgrin, Buzke, Alempin,
Köfjernitz, Darlow, Denzin, Groß- und Klein-Dubberow, Alt-

und Neu-Lüpfitz, Groß- und Klein-Panknin, Pumlow, Pust-
chow mit Kolonie, Redlin, Ristow, Roggow, Rostin, Sied-
kow, Silesen, Borwerk, Zarnefanz, Ballenberg, Battin, Ber-
gen, Ganzkow, Glözin, Groß- und Klein-Rambin, Wold-
Tschow, Wukow, Ramissow, Krampe, Grüssow, Lohig, Lenzen,
Nossin mit Gippe, Rastow, Neuhoß, Bodewils, Karfin, Groß-
und Klein-Reichow, Saager, Schinz, Standemin, Zietlow, Dim-
kühlen, Nowall, Schmenzin mit Hopfenberg, Busch und Geit-
berg, Diegow, Groß- und Klein-Boldewow, Barnin, Burg-
lass, Klein-Kröppin, Döbel, Drenow, Johannsberg, Riedow,
Mandelag mit Riefheide, Muttrin, Rottow, Schlemmin, Groß-
Tschow, Diegow mit Neuhoß und Luisenhof, Jadtow, Zarne-
kow.

in Polzin, am 22. November d. J. 11 Uhr vormittags
(Lokal Paul Nadel).

für die Stadt Polzin mit Schloß Polzin, Wusterhans-
berg und Ziegelwiese und für nachstehende Ortschaften:

Buslar, Jagertow mit Kavelberg, Groß- und Klein-
Pohlw mit Häubersberg, Althütten, Altjanskow, Bramstädt
mit Kolonie, Brügen mit Glashütte, Alt- und Neu-Kollag
mit Heide und Memrin, Groß- und Klein-Dewesberg, Gauer-
kow, Hagenhorst, Hammerbach, Hohenwardin mit Brosland,
Klodow, Neufanskow, Lühig, Redel, Groß- und Klein-Bor-
bruch, Groß- und Klein-Wardin, Arnhausen, Volkow, Damen
mit Sand und Rauden, Jeseritz, Lankow, Längen, Lasbeck,
Passentin, Luisbernow, Rezin, Wusterbarth, Zwirnitz, Da-
merow mit Köglin, Heide A, Altschlage, Reinfeld, Rizerow,
Seligsfelde, Ziezenoff, Zuchen.

Die Militärpapiere sind mitzubringen. Stöcke und Schir-
me dürfen auf den Kontrollplatz nicht mitgebracht werden.
Die Mannschaften haben zu den Kontrollversammlungen
in einem sauberen Anzuge zu erscheinen.

Wer bei der Kontrollversammlung ohne genügende Ent-
schuldigung fehlt, wird mit Arrest bestraft.

Belgard, den 6. November 1915.

Königliches Bezirkskommando.

Indem ich vorstehende Bekanntmachungen zur öffentlichen
Kenntnis bringe, weise ich die Guts- und Gemeindevorsteher
an und ersuche die Magistrate von Belgard und Polzin
für weitere Verbreitung Sorge zu tragen, damit Entschul-
digungen der Leute, sie seien nicht bestellt worden, vermieden
werden.

Die Bekanntmachungen der Kontrollversammlungen hat
in den ländlichen Ortschaften nicht nur durch Zirkulation eines
bezüglichen Schriftstücks, sondern auch durch öffentlichen Aus-
hang zu erfolgen.

Belgard, den 8. November 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung.

Vom 9. Oktober 1915 in der Fassung der Bekanntmachung v. 28. 10. 15 (Reichsgesetzbl. S. 710).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Reichskartoffelstelle.

§ 1.

Es wird eine Reichskartoffelstelle mit einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung gebildet. Die Verwaltungsabteilung hat die Verwaltungsangelegenheiten zu erledigen, die Geschäftsabteilung nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung die ihr danach obliegenden geschäftlichen Aufgaben durchzuführen. Der Reichskanzler führt die Aufsicht.

§ 2.

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde; sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden, die ständigen und nichtständigen Mitglieder.

Der Beirat setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Vorstandes als Vorsitzenden, vier Bevollmächtigten zum Bundesrate, vier Vertretern der Landwirtschaft, einschließlich der landwirtschaftlichen Genossenschaften, vier Vertretern der Kommunalverbände und vier Vertretern des Handels und der Verbraucher. Der Reichskanzler ernennt die Mitglieder des Beirats. Er erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 3.

Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Bei der Gesellschaft wird ein Aufsichtsrat gebildet; er besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes der Verwaltungsabteilung als Vorsitzenden und sechsundzwanzig Mitgliedern, von denen sieben auf Reich und Bundesstaaten, sieben auf Kommunalverbände und Verbraucher, vier auf den Handel, vier auf die Landwirtschaft, vier auf die landwirtschaftlichen Genossenschaften entfallen. Die Vertreter der Kommunalverbände und Verbraucher, des Handels sowie der landwirtschaftlichen Genossenschaften werden von den entsprechenden Gruppen der Gesellschaften bezeichnet. Die übrigen Mitglieder ernannt der Reichskanzler.

Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer. Die Bestellung bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers.

§ 4.

Die Reichskartoffelstelle hat für die Verteilung von Kartoffelvorräten zur Ernährung der Bevölkerung zu sorgen. Sie kann sich dabei der Hilfe der Kommunalverbände bedienen. Diese haben der Reichskartoffelstelle auf Erfordern Auskunft zu geben und ihren Ersuchen Folge zu leisten.

II. Beschaffung der Kartoffeln.

§ 5.

Insofern die zur Ernährung der Bevölkerung eines Kommunalverbandes für Herbst und Winter 1915/16 erforderlichen Kartoffeln nicht beschafft worden sind oder zu angemessenen Preisen anderweitig nicht beschafft werden können, hat der Kommunalverband den Fehlbetrag bei der Reichskartoffelstelle anzumelden. Die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung sind berechtigt, ihren nicht anderweitig gedeckten Bedarf ebenfalls bei der Reichskartoffelstelle anzumelden.

Die Kommunalverbände, die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung haben den von ihnen angemeldeten Bedarf abzunehmen. Die näheren Bestimmungen über die Abnahme erläßt die Reichskartoffelstelle, soweit keine Vereinbarung zustande kommt.

Die Kommunalverbände haben dafür zu sorgen, daß während der Kälteperiode ausreichende Kartoffelmengen zur Ernährung der Bevölkerung zur Verfügung stehen. Die zuständige Behörde kann Vorschriften darüber erlassen, welche Mengen zu sichern und wie sie zu lagern sind.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei der Durchführung dieser Verordnung zwischen einem Kommunalverband der Reichskartoffelstelle ergeben, entscheidet die Verwaltungsabteilung der Reichskartoffelstelle endgültig.

§ 6.

Die Reichskartoffelstelle hat zunächst zu versuchen, den angemeldeten Bedarf im freien Verkehre zu decken. Insofern dies nicht möglich ist, kann sie bestimmen, welche Kartoffelmengen aus den Kommunalverbänden an die Reichskartoffelstelle oder an die von dieser bezeichneten Personen abzugeben sind. Dabei sind den Kommunalverbänden die zur Deckung ihres Bedarfs erforderlichen Mengen zu betreffen.

§ 7.

Zum Zwecke der Sicherstellung der nach § 6 abzugebenden Mengen sind alle Kartoffelerzeuger mit mehr als 1 Hektar Kartoffelanbaufläche verpflichtet, 10 vom Hundert ihrer gesamten Kartoffelernte bis zum 29. Februar 1916 zur Verfügung des Kommunalverbandes zu halten. Die Kartoffeln müssen Speisekartoffeln oder Kartoffeln sein, aus denen Speisekartoffeln verlesen werden können.

Auf die hiernach zur Verfügung zu haltenden Mengen sind diejenigen Kartoffeln anzurechnen, die der Landwirt nachweislich nach dem 10. Oktober 1915 als Speisekartoffeln verkauft hat.

Schuldhafte Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung begründen eine Schadenersatzpflicht gegenüber der Reichskartoffelstelle. Mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle kann die Verpflichtung aufgehoben werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden können nähere Bestimmungen über die Durchführung der Verpflichtung aus Absatz 1 erlassen.

§ 8.

Die Reichskartoffelstelle kann Kommunalverbände zur Deckung des von ihnen angemeldeten Bedarfs durch Ausstellung von Bezugsscheinen ermächtigen, Kartoffeln aus den gemäß § 6 Satz 2 abzugebenden Vorräten zu erwerben. Diese Mengen sind dem Kommunalverband, aus dessen Bezirke sie erworben werden, auf die abzugebenden Mengen anzurechnen. Der erwerbende Kommunalverband hat der Reichskartoffelstelle und dem Kommunalverband, aus dessen Bezirke die Kartoffeln erworben werden, Mitteilung zu machen.

III. Versorgung der Bevölkerung.

§ 9.

Die Kommunalverbände haben die zur Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln notwendigen Maßnahmen zu treffen. Sie können den Gemeinden die Versorgung der Bevölkerung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen.

§ 10.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§ 14) vorschreiben.

§ 11.

Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lagerräume für die Lagerung der Mengen in 2. Pruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 12.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlasse der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 13.

Ueber Streitigkeiten, die bei der Regelung der Versorgung (§§ 14 bis 18) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 14.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde, als Kommunalverband oder als Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 15.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten.

§ 16.

Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Versorgung übertragen ist, gemäß § 9 erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer den von

den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen oder den auf Grund des § 7 Abs. 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 17.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Veröffentlicht

Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß auf die zur Verfügung zu haltenden Mengen diejenigen Kartoffeln anzurechnen sind, die der Landwirt nachweislich nach dem 10. Oktober 1915 als Speisefkartoffeln verkauft hat. Wir ersuchen die Ortsbehörden dahin zu wirken, daß diese Bestimmung bei den dortigen Landwirten alsbald bekannt wird.

Belgard, den 9. November 1915.

Der Kreisauschuß.

Kartoffelversorgung.

Nach § 7 der Bundesratsverordnung vom 9. Oktober 1915 über die Kartoffelversorgung waren nur die Kartoffelerzeuger mit mehr als 10 Hektar Kartoffel-Anbaufläche verpflichtet, 10 vom Hundert ihrer gesamten Kartoffelernte bis zum 29. Februar 1916 zur Verfügung des Kommunalverbandes zu halten. Diese Bestimmung ist durch die Bekanntmachung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 auf alle Kartoffelerzeuger mit mehr als 1 Hektar Kartoffelanbaufläche ausgedehnt worden.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 kann die zuständige Behörde jetzt insgesamt über 20 vom Hundert der gesamten Kartoffelernte eines Kartoffelerzeugers verfügen. Der Landwirt ist also auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, Einünftel seiner Kartoffelernte zum Verkauf zu stellen. Von dieser Menge muß er die Hälfte, also Einzehntel, bis zum 29. Februar 1916 aufbewahren. Auf die Menge, die hiernach in Anspruch genommen werden kann, sind die Mengen anzurechnen, die der Landwirt nachweislich nach dem 10. Oktober 1915 als Speisefkartoffeln verkauft. Der Landwirt, der also seine Speisefkartoffeln jetzt verkauft, spart das Risiko der Aufbewahrung der Kartoffeln bis Ende Februar 1916.

Die Guts- und Gemeindevorsteher weisen wir an, diese Bekanntmachung sofort ortszüblich zu veröffentlichen.

Belgard, den 12. November 1915.

Der Kreisauschuß.

Bekanntmachung.

Nach den §§ 33, 34 und 37 der Satzung für die Pommerische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft sind die Genossenschaftsmitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Betriebe einschließlich der mitversicherten Nebenbetriebe und der nach § 921 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Tätigkeiten, die für die Zugehörigkeit zu der Genossenschaft oder für die Umlage wichtig sind, sowie jeden Wechsel der Personen, für deren Rechnung der Betrieb geht, und jede Betriebseinstellung dem Sektionsvorstande binnen 2 Wochen nach Eintritt der Änderung usw. schriftlich anzuzeigen. Sie können sich hierbei der Vermittelung des Vertrauensmannes bedienen.

Anzumelden sind hiernach:

1. seitens des neuen Unternehmers die Uebernahme eines ganzen Betriebes (Kauf, Pachtung),
2. seitens des bisherigen Unternehmers das Eingehen eines Betriebes (z. B. bei vollständiger Parzellierung) oder das Ausscheiden eines Betriebes aus der Versicherung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft infolge satzungsmäßiger Bestimmung einer gewerblichen Berufsgenossenschaft.
3. die Vergrößerung oder Verkleinerung eines Betriebsgrundstückes (auch bei Zupachtung oder Abberpachtung einzelner Parzellen),
4. die Erhöhung oder Herabsetzung der das Betriebsgrundstück betreffenden Grundsteuerveranlagung,
5. die Neueinrichtung eines Nebenbetriebes sowie die Veränderung der Betriebsweise eines bestehenden Nebenbetriebes (z. B. Verwendung von Dampfmaschinen anstelle des bisherigen Handbetriebes, dauernde Vermehrung oder Verminderung der auf den Nebenbetrieb verwendeten Arbeitstage, sofern sich die Bei-

träge dadurch um mindestens Eindrittel verändern.

Ferner hat gemäß § 36 der Satzung nach erfolgtem Wechsel des Unternehmers der bisherige Unternehmer, welcher versicherte Betriebsbeamte und Facharbeiter (§ 46) in seinem Betriebe oder Nebenbetriebe beschäftigt hat, für die Zeit vom Ablauf des letzten Rechnungs- (Kalender-) Jahres bis zum Tage der Uebernahme des Betriebes beziehungsweise Nebenbetriebes durch den neuen Unternehmer binnen 4 Wochen einen Nachweis über den Entgelt dieser Versicherten dem Sektionsvorstande einzureichen.

Weiter haben die Genossenschaftsmitglieder nach § 48 der Satzung die in ihren Betrieben beziehungsweise Nebenbetrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Betriebsbeamten und Facharbeiter auf Grund der von dem Sektionsvorstande erlassenen besonderen Anordnungen diesem mit Namen, Art und Dauer ihrer Beschäftigung anzumelden. Veränderungen in den Personen dieser Betriebsbeamten und Facharbeiter sind binnen 3 Monaten gleichfalls anzumelden.

Ferner wird auf Grund des eben erwähnten § 48 angeordnet und hiermit bekannt gemacht, daß die Unternehmer binnen 2 Wochen nach Ablauf des jetzigen Geschäfts- (Kalender-) Jahres dem Sektionsvorstande nach einem von diesem zu bestimmenden Vordruck einen Nachweis darüber einzureichen haben werden, wieviel jeder der namentlich zu bezeichnenden versicherten Betriebsbeamten und Facharbeiter im abgelaufenen Geschäftsjahr an Entgelt bezogen hat und wie lange er beschäftigt war.

Hierzu und zum Zwecke der Feststellung der Entschädigung für Betriebsbeamte und Facharbeiter bei eingetretenen Unfällen haben die Unternehmer nach § 40 der Satzung Lohnbücher (Lohnlisten) zu führen, aus denen sich die Namen, die Art und die Zeit der Beschäftigung sowie der Entgelt der einzelnen Betriebsbeamten und Facharbeiter für jeden Arbeitstag ergeben.

Wird der Entgelt nach größeren Zeitabschnitten (Wochen, Monaten) bemessen, so ist er für diese anzugeben.

Schließlich wird mit Rücksicht auf die beträchtliche Anzahl der alljährlich immer noch wegen verspäteter beziehungsweise unterlassener Unfallanzeigen zu verhängenden Geldstrafen (im Jahre 1911 52, 1912 56, 1913 57, 1914 26) darauf hingewiesen, daß zur Vermeidung von Strafen von jedem Unfälle, durch welchen eine im Betriebe beziehungsweise Nebenbetriebe beschäftigte Person getötet oder so verletzt worden ist, daß sie stirbt oder für mehr als 3 Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird, seitens des Unternehmers beziehungsweise seines Stellvertreters gemäß § 1552 der Reichsversicherungsordnung binnen drei Tagen, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten ist. Auch dem Sektionsvorstande ist binnen der gleichen Frist nach § 39 der Satzung schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

In allen oben erwähnten Fällen kann der Genossenschaftsvorstand gegen Zuwiderhandelnde nach § 13 der Satzung beziehungsweise §§ 1043, 1044, 1556 und 1581 der Reichsversicherungsordnung Geldstrafen bis zu 500 Mark beziehungsweise 300 Mark verhängen.

Stettin, den 28. Oktober 1915.

Der Vorstand

der Pommerischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
von Eichenhart-Rothe.

Viehzählung am 1. Dezember 1915.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Auf Beschluß des Bundesrates finden im Deutschen Reich in allen Jahren, in denen eine Viehzählung erweiterten Umfanges (sog. große Viehzählung) nicht stattfindet, Viehzählungen kleineren Umfanges am 1. Dezember, wenn dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächstfolgenden Werktag statt.
2. Die Ergebnisse der Viehzählungen dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Hebung der Viehzucht. Insbesondere soll dadurch ein Einblick in die Fleischmengen gewonnen werden, die durch die heimische Viehzucht für die Volksernährung verfügbar werden.
3. Ueber die in den Zählbezirkslisten enthaltenen, den Viehbesitz des einzelnen betreffenden Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren; die Angaben dürfen

nur zu amtlichen statistischen Arbeiten, insbesondere nicht zu Steuerzwecken, benutzt werden.

Im übrigen handelt es sich um nichtveröffentlichte Viehzählungsergebnisse, die ohne Genehmigung der unterzeichneten Minister nicht weiter, namentlich nicht an Private, mitgeteilt werden dürfen.

B. Besondere Bestimmungen.

§ 3. Obliegenheiten der Gemeindebehörden.

1. Die Ausführung der Viehzählung ist Sache der Gemeindebehörden. In den Städten mit königlicher Polizeiverwaltung ist die Ausführung der Zählung von dem Magistrat oder Oberbürgermeisteramt und der Polizeibehörde gemeinschaftlich zu bewirken.
2. Die Einteilung der Gemeinden in Zählbezirke muß spätestens am 10. November, die Annahme der Zähler oder Zählerinnen bis zum 20. November beendet sein. Auf der ersten Seite der Zählbezirksliste ist von der Gemeindebehörde usw. der Umfang, die Nummer des Zählbezirkes und die Anzahl der Blätter genau zu bezeichnen.
3. Die Gemeindebehörde (Vorsteher und Beisitzer) oder der Zählungsausschuß hat die von dem Zähler zurückgelieferte Zählbezirksliste alsbald genau, d. h. Eintrag für Eintrag zu prüfen und etwaige Mängel auf Grund mündlich, soweit nötig, an Ort und Stelle einzuziehender Erkundigungen zu beseitigen. Nachdem dies geschehen, sind die Zählbezirkslisten zu beglaubigen.
4. Auf Grund der Zählbezirkslisten ist von der Gemeindebehörde oder dem Zählungsausschuß die Gemeindefliste, die auch für unbewohnte Gutsbezirke auszufertigen ist, in drei Stücken herzustellen; dabei sind die für die Zähler wegen Anfertigung der Zählbezirksliste unter B 2, 10 und 11 (vgl. Formular C) getroffenen Anordnungen genau zu beachten. Zwei Stück der Gemeindeflisten sind mit der Reinschrift und der Urschrift der Zählbezirkslisten bis zum 7. Dezember der Kreisbehörde unter Briefumschlag einzureichen. Die dritte Gemeindefliste verbleibt bei der Gemeindebehörde. Die Behörden der Städte von 4000 und mehr Einwohnern haben ein Stück der Gemeindefliste bis zum 10. Dezember an die Kreisbehörde und ein Stück nebst der Reinschrift der Zählbezirkslisten und den nicht benutzten Formularen bis zum 10. Dezember an das königliche Statistische Landesamt, Berlin SW. 68, Lindenstraße 28, zu senden. Der Briefumschlag oder die Paketumschrift ist mit der Bezeichnung „Viehzählung vom 1. Dezember 1915“ zu versehen.

Berlin, den 30. Oktober 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Graf v. Keyserlingk.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. Jarocky.

Vorstehenden Abdruck bringe ich hiermit zur Kenntnis der Orts- und Ortspolizeibehörden des Kreises.

Den Gemeindebehörden mache ich zur Pflicht, die Zähler noch besonders auf die auf dem Formular C unter B abgedruckte „Aufgabe und Tätigkeit des Zählers“ hinzuweisen.

Im übrigen bemerke ich:

1. Zählarten kommen nicht zur Anwendung.
2. Von den Gemeindeflisten E sind zwei Stück nebst der Reinschrift der Zählbezirkslisten bis spätestens den 7. Dezember mir zurückzureichen.

Jedes Paket ist mit der Aufschrift nach folgendem Muster zu versehen:

Viehzählung am 1. Dezember 1915.

Kreis Belgard, Gemeinde . . . Gutsbezirk . . .

3. Die erforderlichen Formulare C und E sind den Ortsbehörden bereits zugesandt. Falls sie nicht ausreichen, oder bis zum 15. November nicht eingegangen sein sollten, ist mir dies ungefümt anzuzeigen, der Mehrbedarf ist kurz zu begründen.

4. Die Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, schleunigst die nötigen Vorbereitungen zu treffen, auch mache ich denselben die pünktliche Innehaltung des Termins für die Einreichung des Zählmaterials hiermit zur Pflicht.

Belgard, den 11. November 1915.

Der Landrat.

Es ist die Beobachtung gemacht worden, daß die Bundesratsverordnung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (Reichsgesetzbl. S. 714) an den beiden ersten Tagen ihrer Gültigkeit nur sehr mangelhaft durchgeführt worden ist.

Nachstehend bringe ich einen Auszug aus der genannten Verordnung, welcher die wichtigsten Bestimmungen enthält, zur öffentlichen Kenntnis.

§ 1.

Dienstags und Freitags dürfen Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, nicht gewerbsmäßig an Verbraucher verabsolgt werden. Dies gilt nicht für die Lieferung unmittelbar an die Heeresverwaltungen und an die Marineverwaltung.

§ 2.

In Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen dürfen

1. Montags und Donnerstags Fleisch, Wild, Geflügel, Fisch und sonstige Speisen, die mit Fett oder Speck gebraten, gebacken oder geschmort sind, sowie zerlassenes Fett und

2. Sonnabends Schweinefleisch nicht verabsolgt werden.

Gestattet bleibt die Verabsolgtung des nach Nr. 1 oder 2 verbotenen Fleisches als Aufschnitt auf Brot.

§ 3.

Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gilt Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweinefleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art. Als Fleischwaren gelten Fleischkonserven, Würste aller Art und Speck. Als Fett gilt Butter, Butterschmalz, Del, Kunstspeisefette aller Art, Rinder-, Schaf- und Schweinefett.

§ 4 und 5 pp.

§ 6.

Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 7.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 oder des § 2 zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften des § 5 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 6 vorgeschriebenen Aushang unterläßt;
4. wer den nach § 10 erlassenen Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 8.

Die zuständige Behörde kann Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräume schließen, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind. Das gleiche gilt für sonstige Geschäfte, in denen Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, feilgehalten werden.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 9 bis 11 pp.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen. Die Polizeibehörden mache ich zur besonderen Pflicht, mit Hilfe der ihnen durch § 4 der Verordnung übertragenen Befugnisse die Einhaltung der vom Bundesrat erlassenen Vorschriften aufs strengste zu überwachen.

Inbesondere ist auch auf die Erfüllung der im § 6 getroffenen Bestimmung genau zu achten, sodaß der Einwand der Unkenntnis der erlassenen Vorschriften ausgeschlossen ist. Ferner ersuche ich die Polizeibehörden, die Inhaber von Fleischverkaufsgeschäften, Gastwirtschaften usw. durch öffentliche Bekanntmachungen auf die Strafvorschriften des § 7, insbesondere der Ziffern 1 und 3 sowie auf die durch § 8 angeordnete Schließung des Betriebes aufmerksam zu machen.

Belgard, den 11. November 1915.

Der Landrat.

Ausführungsanweisung.

zur Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (RGBl. S. 714).

Die Bestimmungen der Verordnung gelten in der Hauptsache nur für den gewerbsmäßigen Absatz von Fleisch und Fetten. (Ausnahmen s. §§ 2 und 9). Es wird jedoch erwartet, daß auch die Haushaltungen, soweit nicht Ausnahmen durch Krankheit erforderlich werden, sich den gleichen Beschränkungen freiwillig unterwerfen werden.

Zu § 1.

Die Beschränkungen beziehen sich auf jeden gewerbsmäßigen Vertrieb von Fleisch, Fleischwaren und Fleischspeisen, also insbesondere auf Fleischer und Gastwirte, auch Pensionate.

Die Ausnahme des Absatz 2 des § 2 findet keine Anwendung auf § 1. Es ist also an den im § 1 genannten Tagen auch die Abgabe von Brot mit Fleischbelag in gewerbsmäßigen Betrieben verboten.

Wegen der Konsumvereine gilt die besondere Bestimmung des § 9.

Zu § 2.

Die Beschränkungen des § 2 setzen eine gewerbsmäßige Verabfolgung der dort genannten Speisen in Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen voraus. Sie gelten auch in Fremdenheimen (Pensionaten) und Speiseanstalten (Kafinos und Kantinen) ohne Rücksicht auf die Absicht der Gewinnerzielung.

Nach Abs. 2 des § 2 ist die Verabfolgung von kaltem Braten anders wie als Brotbelag unzulässig.

Zu § 8.

Die zuständigen Behörden sind die Ortspolizeibehörden.

Zu § 9.

Die Vorschriften der Verordnung finden auf Konsumvereine Anwendung, auch wenn ihre Betriebe auf Gewinnerzielung verzichten.

Zu § 10.

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Verordnung sind die Regierungspräsidenten, in Berlin der Oberpräsident.

Sie werden ermächtigt, an Stelle der in §§ 1 und 2 bezeichneten Tage andere zu bestimmen sowie Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 1 bis 3 zu gestatten. Andere Tage als die in den §§ 1 und 2 genannten sollen jedoch im allgemeinen nur für Ausnahmefälle etwa mit Rücksicht auf örtliche Feiertage, Märkte u. dgl. bestimmt werden.

Berlin W. 9, Leipziger Straße 2, den 1. November 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. v. Schorlemer.

Der Minister des Innern. v. Voebell.

Abchrift.

Die unerhörten Preistreiberereien in Zwiebeln haben mich veranlaßt, durch den Landrat des für deren Anbau hauptsächlich in Betracht kommenden Kreises Calbe (Saale) auf Grund des § 6 Abs. 2 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 eine Aufnahme der vorhandenen Bestände zu veranstalten. Sie belaufen sich auf annähernd 100 000 Zentner. Sollen diese jetzt nach § 1 der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 dem Verbrauch zugeführt werden, dann muß der Landrat wissen, wo Bedarf für größere Mengen vorhanden ist. Bis dahin sind ihm Bestellungen nur in verhältnismäßig geringem Umfange zugegangen. Ich stelle daher ergebenst anheim, ihm solche sehr gefälligst unmittelbar zu verschaffen.

Magdeburg, den 1. November 1915.

Der Regierungspräsident.

Unterschrift.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten der Monarchie.

Abchrift zur öffentlichen Kenntnis.

Ich ersuche, falls ein Bedarf für größere Mengen Zwiebeln vorliegen sollte, etwaige Bestellungen an den Landrat zu Calbe (Saale) direkt zu richten.

Belgard, den 8. November 1915.

Der Landrat.

Seitens des kgl. Kriegsministeriums sind neue Grundsätze für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen im Hand-

werk, Gewerbe, Bergbau und in der Industrie herausgegeben worden.

Die beteiligten Arbeitgeber können diese Grundsätze in meinem Bureau Zimmer Nr. 14 des Kreishauses einsehen.

Belgard, den 8. November 1915.

Der Landrat.

Befehl.

Auf Grund der §§ 4 und 9 über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß der Festung Swinemünde folgendes:

Der Vertrieb und das Halten nachbenannter Flugschriften:

- 1) „Das Pabsttum und der Weltfriede“ von Gerichtsassessor Dr. Hans Wehberg,
- 2) sämtlicher im Verlag „Neues Vaterland“, Berlin W. 50 (L. Jaunack), erschienenen und noch erscheinenden Flugschriften,
- 3) „Die sozialdemokratischen Frauen und der Krieg“ von Luise Biez, Verlag J. H. W. Diez Nachf., Stuttgart wird verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Stettin, den 2. November 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

In Doebel ist der Halbbauer Heinrich Hahn zum Schöffen gewählt und als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Belgard, den 9. November 1915.

Der Landrat.

Aufruf.

In diesen Tagen wird in unserer Provinz die Kartoffelernte zu Ende geführt werden. Es kann und muß nunmehr schnelligst dafür gesorgt werden, daß diejenigen Bezirke, welche ihren Winterbedarf an Kartoffeln noch nicht gedeckt haben, mit demselben versorgt werden. Der Bundesrat hat die Bestimmungen hierfür festgesetzt.

Unseren kartoffelbauenden Landwirten wird durch dieselben wiederum ein schweres wirtschaftliches und finanzielles Opfer auferlegt, aber es ist müßig, jetzt noch über die Nichtigkeit und Notwendigkeit dieser Maßnahmen Erörterungen anzustellen; dazu wird sich zu anderer Zeit Gelegenheit finden.

Ich richte deshalb an alle Landwirte der Provinz die dringende Aufforderung, den ihnen durch die zuständigen Landratsämter bekanntzugehenden Bedarf schnelligst durch ausreichende Kartoffellieferungen zu decken und auch dieses Opfer für das Vaterland willig auf sich zu nehmen, wie sie es noch immer getan haben. Die gehässigen Angriffe, welche man jetzt wieder einmal gegen die Landwirtschaft gerichtet hat, werden wir mit der gebührenden Berachtung behandeln. Der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern.

Nach der Verfügung des Min. f. L. pp. I A I a Nr. 6436 u. 967 6. 15. U. R. K. M. Abschn. V, Nr. 4 steht dem landwirtschaftlichen Arbeitgeber für jeden Soldaten und jeden Kriegsgefangenen ein täglicher Verpflegungsgeldzuschuß von 60 Pfg. zu, wenn der die Aufsicht über die Kriegsgefangenen führende Wachtmann (Kommandoführer) ausdrücklich bescheinigt, daß die betr. Arbeitgeber ihrer **Verpflichtungen hinsichtlich Abforderung, Fluchtverhinderung, Unterkunft, Verpflegung und Verlohnung gewissenhaft nachgekommen sind.**

Die von solchen Arbeitgebern eingereichten Anforderungen auf Gewährung des Zuschusses haben bisher nur in wenigen Fällen den von dem Herrn Min. für Ldw. pp. herausgegebenen Bestimmungen entsprochen.

Um zu vermeiden, daß solche Anträge aus formellen Gründen zurückgewiesen werden müssen und um unnötige Schreiarbeit zu ersparen, empfiehlt es sich deshalb, den Arbeitgebern bestimmte Entwürfe solcher Zuschußanforderungen bekannt zu geben.

Ev. Hochwohlgeboren übersenden wir deshalb einen solchen Entwurf mit der Bitte, ihn kostenlos in das Kreisblatt aufzunehmen, oder auf sonst geeignete Weise den Besitzern pp. des Kreises, **soweit die Kommandos aus den Lagern im Bereiche d. XVII A.-K. gestellt sind**, zugänglich zu machen. Ebenso bitten wir dafür Sorge tragen zu wollen, daß Zu-

Schutzanträge nur in dieser Form von Euer Hochwohlgeboren bestätigt, hierher eingereicht werden.

Danzig, den 27. Oktober 1915.

Haupt-Abrechnungsstelle
für Kriegsgefangenenarbeiten XVII. Armeekorps.

Auf Grund der Ziffer V N. 4 des gemeinschaftl. Erlasses des Herrn Minister des Krieges und für Landwirtschaft pp. vom 15. Juni 1915, Nr. Ia 6436 und 976. 6. 15. U. K. K. M., die Beschäftigung Kriegsgefangener mit Erntearbeiten betr., wird von dem unterzeichneten Besitzer in Kr. hierdurch folgender Verpflegungszuschuß für Wachmannschaften und Kriegsgefangene aus dem Lager angefordert:

- | | |
|---|---|
| 1) für Wachmannschaften v. bis (. Tg.) | = x x 60 Pfg. = Mk. |
| 2) " " v. bis (. Tg.) | = x x 60 Pfg. = Mk. |
| 3) " Kriegsgefangene v. bis (. Tg.) | = x x 60 Pfg. = Mk. |
| 4) " " v. bis (. Tg.) | = x x 60 Pfg. = Mk. |
| 5) " " v. bis (. Tg.) | = x x 60 Pfg. = Mk. |
| | Zus. Mk. |

., den 191

Vorstehende Anforderung wird von mir mit dem Hinzufügen bescheinigt, daß Herr seinen Verpflichtungen wegen Absonderung, Fluchtverhinderung, Unterkunft, Verpflegung und Verlohnung gewissenhaft nachgekommen ist.

., den 191

Der Kommandoführer.

Die vorstehenden Angaben werden hiermit bestätigt.

., den 191

Der Landrat.

An

die Haupt-Abrechnungsstelle
für Kriegsgefangenenarbeiten

Danzig

Höhe Seigen Artl. Kaf. I.

Es handelt sich bei Vorstehendem um die Anforderung der Verpflegungszuschüsse für die bis 1. Oktober dem Gefangenenlager Hammerstein angehörig gewesenen und vom genannten Zeitpunkte ab auf ein anderes Lager umgeschriebenen Kriegsgefangenen. Soweit der Verpflegungszuschuß auch für die Zeit nach 1. Oktober d. Js. beantragt wird, ist ein anderes Formular zu verwenden, das den beteiligten Stellen auf Wunsch von hieraus übersandt wird. Dieses Formular wird in Nr. 92 des Kreisblatts abgedruckt werden.

Ich mache hierbei noch darauf aufmerksam, daß die formularmäßigen Anträge stets dem Vordruck entsprechend von dem Kommandoführer der Gefangenen an betreffender Stelle bescheinigt werden müssen und daß sich die ganze hier erwähnte Bewährung des Verpflegungszuschusses nur auf die in der Landwirtschaft beschäftigten Kriegsgefangenen bezieht. Bezüglich der anderweit beschäftigten Gefangenen erfolgt die Berechnung bezüglich des Verpflegungszuschusses zwischen dem Arbeitgeber und dem Gefangenenlager direkt, also nicht durch Vermittelung des Landratsamtes.

Ich mache ferner noch darauf aufmerksam, daß die Verpflegungszuschüsse von 60 Pfg. pro Mann und Tag nur für die Zeit vom 21. Juni bis 30. September d. Js. für die späterliegende Zeit (Oktober usw.) nur dann gewährt wird, wenn die betr. Arbeitgeber bis längstens 31. Oktober d. Js. eine Verpflichtungserklärung über die weitere Beschäftigung der Gefangenen bis 1. April n. Js. an das zuständige Gefangenenlager bzw. bei Neubestellung von Gefangenen an das stellvertretende Generalkommando eingereicht haben.

Belgard, den 11. November 1915.

Der Landrat.

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 723).

Gemäß § 7 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs (R.-

G.-Bl. S. 723) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

I. Allgemein.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Landkreise. Die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes anzusehen ist; die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt.

Festsetzungen oder Anordnungen gemäß §§ 1 bis 3 der Verordnung können durch den Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes erlassen werden.

II. Im einzelnen.

Zu § 1. Die Höchstpreisfestsetzungen bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidenten, im Gebiete des Zweckverbandes Groß Berlin des Oberpräsidenten.

Bei der Festsetzung der Höchstpreise können die Gemeinden bestimmen, was als Kleinhandel im Sinne dieser Preisfestsetzungen anzusehen ist.

Zu § 2. Bis zu welchem Lebensalter Kinder vorzugsweise berücksichtigt werden müssen, bestimmen die gemäß § 4 vom Reichskanzler gegebenen Vorschriften.

Zu § 6. In wirtschaftlich zusammenhängenden Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken wird sich eine einheitliche Regelung der Milchpreise empfehlen, um Stockungen in der Versorgung zu vermeiden.

Die Kommunalaufsichtsbehörden wollen hiernach auch ihrerseits prüfen, wo Vereinigungen nach Abj. 1 zweckmäßig erscheinen und die erforderlichen Verhandlungen einleiten.

Der Festsetzung verschiedener Preise innerhalb eines Vereinigungsgebietes oder Kommunalverbandes mit Rücksicht auf die Zufuhrkosten stehen keine Bedenken entgegen; z. B. wird in ländlichen Bezirken der Preis in solchen Städten, welche auf die Zufuhr vom Lande angewiesen sind, höher bemessen werden müssen, als für die Abgabe vom Erzeugungsorte. Andererseits ist dafür Sorge zu tragen, daß nicht den auf den Ankauf von Milch angewiesenen Teilen der Landbevölkerung diese Möglichkeit durch unrichtige Preisfestsetzung erschwert wird.

Der Zweck der Verordnung ist, an allen Orten die Milchversorgung derjenigen Bevölkerungsteile zu sichern, die ihrer am meisten bedürfen, und vor allem den Nachwuchs des deutschen Volkes gesund und kräftig zu erhalten. Die Vorstände der Gemeinden und Kommunalverbände haben daher nicht nur auf die Preise, sondern auch auf die sachgemäße Durchführung der Verbrauchsregelung ihr besonderes Augenmerk zu richten.

Besonders wird noch darauf verwiesen, daß unsere, auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 545) erlassene Anordnung vom 18. Oktober d. Js. in vollem Umfange aufrecht erhalten bleibt.

Zu § 9. Diese Ausführungsanweisung tritt am 12. November 1915 in Kraft.

Berlin, den 9. November 1915.

Der Minister des Intern. von Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: Göppert.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Graf von Rehsperling.

Unter den Kindern des Bauern Henke in Jamund (Kr. Rößlin) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Belgard, den 12. November 1915.

Der Landrat.

Am 8. November d. Js. abends 7½ Uhr sind nachfolgende russische Kriegsgefangene aus Beustrin (Kreis Schivelbein) entwichen:

- Muratow Andrejan, etwa 32 Jahre alt,
- Pozniakun Pawel (Paul), etwa 26 Jahre alt,
- Andreiczuk Ilija, etwa 26 Jahre alt,
- Kemszewski Pawel, etwa 26 Jahre alt.

Die Entwichenen waren bekleidet mit langen Stiefeln, russischer Uniform, Mantel und Militärschirmmützen, sie haben Brot für mehrere Tage erhalten und dürften sich dem Lager Schneidemühl zuwenden, von wo sie abgegeben wurden.

Ich ersuche, nach den Entwichenen Ermittlungen anzustellen und sie im Ermittlungsfalle an das nächste Garnisonkommando abzuliefern.

Belgard, den 12. November 1915.

Der Landrat.

Liebesgaben

für das 2. Garde-Dräger-Regiment.

Die Ersatz-Eskadron des 2. Garde-Dräger-Regiments schickt Anfang Dezember d. Js. Pakete mit der Eisenbahn ins Feld. Eltern, Verwandte und Bekannte, die ihren im Regiment dienenden Angehörigen solche zukommen lassen wollen, wollen diese bis zum 1. Dezember d. Js. an die Ersatz-Eskadron des 2. Garde-Dräger-Regiments, Berlin S. 61, Blücherstraße 26 senden.

Die Pakete müssen doppelt verpackt und verschnürt sein. Die äußere Hülle trägt die Adresse der Ersatz-Eskadron in Berlin, die innere Hülle muß mit der genauen Adresse des Empfängers versehen sein. Die Adresse auf der Rückseite des Abschnitts der gelben Paketadresse muß mit letzterer übereinstimmen.

Auch etwaige Liebesgaben nimmt die Eskadron mit Dank entgegen.

Zur Nachsendung würden sich besonders eignen:

Wollene Hemden, Unterhosen, Leibbinden, Handschuhe, Strümpfe, Kniewärmer, Pulswärmer, Kopfschüler, Ohrenklappen, Unterjacken, Filzsohlen für Stiefel, Taschentücher, Messdefartenbloks, Bleistifte, Tabak, kurze Tabakspfeifen, Zigarren, Zigaretten, Dauerwurst, Schinkenwurst, Bouillonwürfel, Suppenwürfel, Kaffee in Pulverform, Kakao in Tuben, Schokolade, Tee, Seife, Streichhölzer, Taschenlampen, möglichst mit Ersatzbatterien.

Erhöhung des Funderlohns für messingene Hülsen.

Um das Sammeln von Infanterie-Patronenhülsen mehr zu fördern, ist der Funderlohn von 25 auf 50 Pfennig für 1 Kilogramm messingene Hülsen erhöht worden.

Unter Bezugnahme auf die Kundverfügung vom 23. Dezember 1914 — Hd. 3051 — erlaube ich ergebenst, wegen Bekanntgabe dieser Erhöhung des Funderlohns das Weitergefälligst schleunigst zu veranlassen.

Berlin, den 4. November 1915.

Der Minister des Innern.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herren Polizeipräsidenten hier.

Großhandelspreise für gefalzene Heringe

in der Woche vom 28. Oktober bis 3. November 1915

1915er Isländer Fittbeinge.

350—400 Stück 91,00 Mk. für 1 Tonne (Fisch)

550—600 Stück 120,00 Mk. für 1 Tonne (Fisch)

1915er Noeweger Fittbeinge.

9—10 Stück auf 1 kg 129,00 Mk. für 1 Tonne (Fisch)

10—12 " " 1 " 129,00 " " 1 " "

12—14 " " 1 " 125,00 " " 1 " "

14—16 " " 1 " 122,00 " " 1 " "

16—18 " " 1 " 117,00 " " 1 " "

18—20 " " 1 " 108,00 " " 1 " "

20—22 " " 1 " 105,00 " " 1 " "

22—25 " " 1 " 100,00 " " 1 " "

25—28 " " 1 " 92,00 " " 1 " "

28—30 " " 1 " 92,00 " " 1 " "

30—35 " " 1 " 85,00 " " 1 " "

1915er Holländer

Matjes . . . 125,00 Mk. für 1 Tonne (Fisch)

Belma, volle . . . 130,00 " " 1 " "

" Superior . . . 130,00 " " 1 " "

" sortierte . . . 130,00 " " 1 " "

Belgrad, den 12. November 1915.

Der Landrat

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischarabhandelspreise

Bericht vom 5. November 1915.

Austrich bis Donnerstagabend

362 Rinder, 296 Kälber, 215 Schafe, 1279 Schweine, 6 Ziegen.

am Donnerstag und Freitag (bis mittags 11 Uhr)

329 Rinder 150 Kälber, 89 Schafe, 570 Schweine, — Ziegen

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht

Rinder: a) vollfleischige ausgewärrte, höchsten Schlachtwert 99—105

b) höchste 7 Jahre alt —

c) junge fleischige nicht ausgewärrt und ältere ausgewärrte —

d) mäßig genährte junge und gut genährte ältere —

e) gering genährte jeden Alters —

Kühen: a) vollfleischige höchsten Schlachtwert 99—105

b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere 90—98

c) gering genährte 70—89

Färsen u. Kühe:	a) vollfleischige, ausgewärrte Färsen höchsten Schlachtwert	100	110
	b) vollfleischige ausgewärrte Kühe höchsten Schlachtwert, höchstens 7 Jahre alt	90	100
	c) ältere ausgewärrte Kühe und wenig gut entwickelte Färsen und Kühe	70—86	
	d) mäßig genährte Färsen und Kühe	60	69
	e) gering genährte Färsen und Kühe	50	59
Kälber:	a) feinste Kälber (Vollfleischig) und beste Saugkälber	120	125
	b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	100—115	
	c) geringere Mastkälber	80	92
	d) ältere gering genährte Kälber (Fresser)	70—80	
Schafe:	a) Mastlamm und jüngere Mastlamm	130—135	
	b) ältere Mastlamm	120—125	
	c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Mastschafe)	90—95	
Schweine:	a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1/4 Jahr	70—80	
	b) fleischige Schweine	160—70	
	c) gering entwickelte	40—60	
	d) Sauen	50	170
	e) Eber		

Verlauf und Stimmung des Marktes
Rinder schlechtes d. Kälber mittlere. Schafe ebhaft. Schweine, alt in fetten Schuinen so * Lauf in

Aufruf

zur Sammlung von Weihnachtsliebesgaben.

In allen deutschen Herzen regt sich beim Nahen des Weihnachtsfestes der Wunsch unserer Helden draußen im Felde durch Spendung von Weihnachtsgaben zu gedenken. Die Sammlung der Gaben wird in der Weise erfolgen, daß in jedem Armeekorps-Bezirk für die aus ihm stammenden Truppen gesammelt wird. Durch dieses von der bisherigen Regelung abweichende Verfahren soll erreicht werden, daß die Truppen die Weihnachtsgaben aus ihren Heimatsorten erhalten, was gerade bei dieser Gelegenheit einem allgemeinen Wunsche entsprechen wird.

Die Durchführung der Sammlung ist eine schwierige Aufgabe, die nur dann erfüllt werden kann, wenn alle Sonderbestrebungen unterbleiben und wenn die gegebenen Richtlinien von allen Beteiligten genau beachtet werden.

Die Sammlung der Weihnachtsgaben ist den Vaterländischen Frauenvereinen übertragen. Alle Spender werden dringend gebeten, ihre Gaben nur den von diesen Vereinen bezeichneten Sammelstellen zuzuführen. Um den Wünschen wegen Berücksichtigung bestimmter Truppenteile möglichst entgegenzukommen, ist Vorsorge getroffen, daß an allen Garnisonorten in erster Linie für die dort beheimateten Truppen gesammelt wird.

Jeder Angehörige des Feldheeres soll eine Weihnachtsgabe erhalten. Besonders erwünscht sind Einzelpakete in ungefährtem Umfang einer Zigarrenkiste. Es bleibt dem Spender unbenommen, die Weihnachtspakete durch Aufkleben von Vereinsadressen, Einlegen von Name und Adresse der Geber usw. kenntlich zu machen, damit der Empfänger sieht, von wem er bedacht worden ist.

Als Weihnachtsgaben kommen die in den Bekanntmachungen der Vaterländischen Frauenvereine bezeichneten Gegenstände in Betracht. Von Wollfäcken außer Strümpfen ist abzusehen. Leicht verderbende Sachen, insbesondere Obst, sind ungeeignet, da der Transport bis zu den Truppen unter Umständen längere Zeit dauert.

Personen, welche die Transporte von Weihnachtsliebesgaben begleiten wollen, können sich bei dem unterzeichneten Territorialdelegierten melden.

Die Zuführung der Transporte zu den Truppen wird in der Regel eine Reise von mehreren Wochen erfordern. Die näheren Bedingungen sind von mir zu beziehen.

Die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit macht es notwendig, daß die Liebesgaben tunlichst bald, spätestens bis zum 25. November an die Sammelstellen abgeliefert werden.

Die Opferfreudigkeit der Eingeseffenen des Korpsbezirks wird sich, davon bin ich überzeugt, auch bei dieser Sammlung glänzend bewähren. Es gilt unseren tapferen Helden im Felde eine Weihnachtsfreude zu bereiten und ihnen zu zeigen, daß ihre todesmutige Tapferkeit und unerschütterliche Aus-

dauer durch die Liebe und Dankbarkeit der Heimat vergolten wird.

Stettin, den 6. November 1915.

Der Territorialdelegierte der freiwilligen Krankenpflege.
von Waldow, Oberpräsident.

Der Territorialdelegierte
der freiwilligen Krankenpflege für die
Provinz Pommern,
Oberpräsident.

Stettin, den 6. November 1915.

Dem geehrtem Vorstande übersende ich einen Aufruf zur Sammlung von Weihnachtsgaben mit dem Ersuchen, für tunlichste Verbreitung des Aufrufs Sorge zu tragen. Bei Durchführung der Sammlung hoffe ich auf die bewährte Mitarbeit der Vaterländischen Frauenvereine rechnen zu dürfen, da hiervon das Gelingen des Ganzen wesentlich abhängt. Die einzelnen Vereine werden sich zweckmäßig nicht nur an die Vereinsmitglieder wenden, sondern in jeder Weise die Sammlung zu fördern suchen. Ich nehme an, daß mit den Sammlungen bereits auf Grund des Rundschreibens des Hauptvorstandes in Berlin vom 24. September begonnen ist, andernfalls würde das Erforderliche mit tunlichster Beschleunigung zu veranlassen sein.

Die Zahl der erforderlichen Gaben ist recht hoch. Damit jeder Angehörige des Feldheeres eine Weihnachtsgabe erhält, bitte ich den geehrten Vorstand, Gaben für 2500 Mann zu sammeln.

Die einzelnen Pakete und Kisten sind mit Aufschriften zu versehen aus denen hervorgeht, für wieviel Mann der Inhalt bestimmt ist, z. B. „Gaben für 20 Mann“. Die Pakete und Kisten bitte ich tunlichst bald nach Stettin zu senden, so daß sie jedenfalls am 30. November hier eintreffen.
von Waldow.

Belgard, den 12. November 1915.

Abdruck obiger Erlasse bringen wir mit der freundlichen Bitte zur allgemeinen Kenntnis, uns bei diesem großen und schweren Liebeswerk recht tätig unterstützen zu wollen. Die Weihnachtsgaben — 2 Gaben auf ein Kärtchen bzw. 10 Gaben für 5 Mann zusammengepackt — bitten wir uns bis zum 20. d. Mts. zugehen zu lassen; da nach heute eingegangener telefonischer Mitteilung die Gaben für unsere Abteilung bereits am 24. d. Mts. in Stettin sein sollen.

Es ist das Gerücht zu unserer Kenntnis gekommen, als ob bei uns eine Prüfung der einzelnen Gaben stattfindet. Dies Gerücht ist falsch. Unsere Kontrolle erstreckt sich nur auf die Zahl, nicht auf die Art der Gaben. Es sollte uns leid tun, wenn irgend Jemand durch ein derartiges leeres Gerücht in seiner Liebestätigkeit sich beeinflussen ließe.

Der Vorstand des Vaterländischen Frauenvereins.
E. von Kleist.

Nichtamtlicher Teil.

— Uns wird geschrieben: Die vom Provinzialverbande errichtete Pommersche Kriegsversicherung hat während ihres bisherigen einjährigen Bestehens bei der Bevölkerung der Provinz Pommern sehr großen Anklang gefunden.

Es ist jetzt die stattliche Summe von annähernd 275 000 Mark für 27 500 Anteilsscheine bei der Provinzialhauptkasse eingezahlt. Die Kriegsversicherung wird ferner von den Organen der Provinz und von anderen gemeinnützigen Körperschaften in hohem Maße als eine segensreiche Einrichtung, um die Hinterbliebenen eines gefallenen Kriegers vor Not zu schützen, gewürdigt und aus diesem Grunde in weitestgehendem Maße unterstützt. Es geht dies zur Genüge daraus hervor, daß der Kriegsversicherung an **Zuwendungen** insgesamt bisher **203 000 Mark** zur Verfügung gestellt sind. Weitere Zuwendungen sind zu erhoffen. Rechnet man die bis heute vorhandenen Einzahlungen, die Zuwendungen und die aus dem Kapital auflaufenden Zinsen zusammen, so ergibt sich heute schon das sehr erfreuliche Bild, daß nach Kriegsschluß die ansehnliche Summe von über eine halbe Million Mark innerhalb der Provinz Pommern an die Hinterbliebenen der versichert gewesenen Kriegsteilnehmer zur Verteilung gelangen kann und daß dadurch viel Not und Elend gelindert werden wird.

Anteilsscheine der Kriegsversicherung können gegen Einzahlung von je 10 Mark für jeden Schein in beliebiger Zahl bis zur Höchstzahl von 20 Anteilsscheinen auf einen Kriegsteilnehmer in den Städten bei den städtischen Kassen oder an einer dort zu erfragenden Stelle, auf dem Lande bei den Ortsbehörden gelöst werden. Die Lösung von Scheinen kann jedoch auch durch Uebersendung von je 10 Mark für jeden Schein an die Provinzialhauptkasse in Stettin unter gleichzeitiger Angabe des Vor- und Zunamens, Zivilberufes, Geburtstages und des Wohnortes des zu versichernden Kriegsteilnehmers erfolgen.

Es wird erwartet, daß die im Todesfalle auf einen mit 10 Mark gelösten Schein zur Verteilung gelangende Summe 250 Mark betragen wird; bei Lösung von 20 Anteilsscheinen, der Höchstsumme, würden dann also 5000 Mark ausbezahlt werden. Empfangsberechtigt ist der Inhaber des Anteilsscheins. Die Versicherung empfiehlt sich daher nicht nur für die Angehörigen der Kriegsteilnehmer, sondern besonders auch für solche, die sich ein Kapital zur Unterstützung der Familien Gefallener sichern wollen.

Inseratenteil.

100 Säulen

französischer Herkunft im Alter von
5—24 Monaten

werden

Dienstag, den 16. d. Mts. vormittags
10 $\frac{1}{2}$ Uhr

in Stettin, Gutshof Tornen, Alleestraße 41
für die Heeresverwaltung versteigert.

Die Tiere werden nur an pommersche Landwirte, die sich als solche durch amtliche Bescheinigung ausweisen, für den eigenen Wirtschaftsbetrieb abgegeben. Weiterverkauf ist nur nach Genehmigung der Landwirtschaftskammer während der Kriegsdauer gestattet.

Näheres ist in der Landwirtschaftlichen Wochenschrift für Pommern (Amtsblatt der Landwirtschaftskammer) vom 12. d. Mts. enthalten.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern.

Wir suchen für die Heeresverwaltung

Rindvieh

— Stiere, Fersen, Bullen, Kühe — im
Gewicht von 8 $\frac{1}{2}$ Ztr. aufwärts.

Wir bitten um sofortige Anmeldung.

Viehverwertung Belgard.

Fernsprecher 32.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten werde ich mich an Sonn- und Festtagen nachmittags zwischen 2 u. 7 Uhr aus meiner Apotheke entfernen, sodas der Geschäftsbetrieb dann gänzlich ruht. In dringendem Bedarfsfalle kann ich innerhalb einer Stunde zurückgerufen werden.

Kürbitz,

Abler-Apotheke, Polzin.

Dom. Naseband b. Willnow
sucht zum 1. April 1916

einen Stellmacher
und Schmied

mit je einem Burshen.

Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klempe in Belgard.